

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Auswirkungen der IFRS auf Pensionsrückstellungen	3
Mezzanine-Finanzinstrumente: kein Eigenkapital in der IFRS-Bilanz	3
Navigationsgerät erhöht den Listenpreis bei Dienstwagenüberlassung	4
Abfärbung im Wandel der Rechtsprechung	6
Finanzplandarlehen eines Kommanditisten kann sein Verlustabzugspotential erhöhen	7
Typisierende BFH-Rechtsprechung verfassungsgemäß	7
Gewerblicher Grundstückshandel durch Einschalten naher Angehöriger	7
Keine Aussetzung des Verfahrens wegen Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer	8

Steuern

Vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren	4
Quellensteuerentlastung im Verhältnis zur Schweiz	5
Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten	8

Alle Steuerzahler

Arbeitszeitkonten und Entgeltumwandlungen – flexibles Instrument auch für die Altersvorsorge	6
Zur Verfassungswidrigkeit von Spekulationsgeschäften	8
Endgültiges Aus für das „Ping-Pong-Verfahren“	8

Kommentar

Finanzgericht mahnt Finanzamt zum fairen Verhalten	5
--	---

Limited versus GmbH

Gesellschaftsrechtliche, bilanzielle und steuerliche Fragen

Bei der Gründung einer Gesellschaft wird oft die englische Limited (private company limited by shares, im Folgenden Ltd. genannt) in die Überlegungen einbezogen. Als Vorteil der Ltd. gilt, dass kein Mindeststammkapital erforderlich ist, einfachere Regelungen hinsichtlich Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung bestehen, die Gründung schneller und kostengünstiger erfolgen kann und dass Mitbestimmungsregeln vermieden werden können.

Unsere Erfahrung besagt, dass im unternehmerischen Alltag und bei kleinen und mittleren Gesellschaften die Ltd. bzw. Ltd. & Co. KG im Vergleich zur GmbH bzw. GmbH & Co. KG im Saldo keine nennenswerten wirtschaftlichen und sonstigen Vorteile bietet. Die finanziellen und zeitlichen Vorteile bei der Gründung verbrauchen sich durch höhere Aufwendungen und schwierigere Handhabungen im laufenden Betrieb. Die Ltd. ist vorteilhaft, wenn die Vermeidung der Mitbestimmung im Aufsichtsrat ein ausschlaggebender Grund für die Wahl der Rechtsform ist. Dies gilt aber erst für Gesellschaften ab einer Mitarbeiterzahl von 500. Der Vorteil, sich die Einzahlung des Mindeststammkapitals zu sparen, bedeutet in der Praxis, dass der Ltd. ihr Anfangskapital auf andere Art zur Verfügung gestellt werden muss.

Eine Ltd. wird nach englischem Gesellschaftsrecht gegründet, hat ihren Satzungssitz in England und ihren ausschließlichen Verwaltungssitz sowie ihre Haupttätigkeit in Deutschland. Die Ltd. ist im sog. Companies House registriert und muss in England ein „registered office“, also einen offiziellen Aufbewahrungs- und Zustellungsort unterhalten. Hierfür gibt es professionelle Anbieter. Zusätzlich ist die Ltd. mit einer (Zweig-) Niederlassung im deutschen Handelsregister eingetragen. Die Gründung dauert i.d.R. bis zu zwei Wochen; üblich ist der Erwerb einer bestehenden Ltd. Für die Gründung einer GmbH sind durchschnitt-

lich vier Wochen erforderlich. Die Gründungs- und Registrierungskosten einer Ltd. sind geringer als die Notar- und Handelsregisterkosten für eine GmbH.

Die Ltd. hat drei Organe: die Gesellschafterversammlung, den „director“ (Geschäftsführer) und den „company secretary“. „Director“ und „company secretary“ (dieser hat Aufgaben wie ein Notar) müssen personenverschieden sein. Die Satzung der Ltd. ist in englischer Sprache verfasst und besteht aus dem „Memorandum of association“ (Bestimmungen in Bezug auf das Außenverhältnis) und den „Articles of Association“ (Bestimmungen für das Innenverhältnis der Gesellschaft). Die Bestimmungen sind im Vergleich zur GmbH umfangreicher und ausführlicher. Deshalb ist die Ltd. nur für einen Gesellschafter empfehlenswert, der sich in der englischen Sprache sicher fühlt.

Auf die Ltd. ist deutsches Steuerrecht anzuwenden, wenn sie ihre Geschäftsleitung in Deutschland hat. Die Gewinne unterliegen der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer. Gewinnermittlung und Steuersätze richten sich nach deutschem Recht. Steuererklärungen sind nur in Deutschland abzugeben. Falls eine Betriebsstätte in England unterhalten wird, ist auf die dortigen Gewinne englisches Steuerrecht anzuwenden und eine zusätzliche englische Steuererklärung einzureichen. Ausschüttungen der Ltd.

Fortsetzung auf S. 2



ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0, Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de, Internet: www.atg.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Auflösung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten rüsten sich die politischen Parteien für den Bundestagswahlkampf. Auch wenn die Neuwahlen absehbar war; die einzelnen Wahlprogramme sind dennoch kurzfristig entstanden. Durch die Ebbe der öffentlichen Haushalte nimmt die künftige Steuerpolitik darin eine zentrale Stellung ein. Je ernsthafter eine Partei mit ihrem Wahlsieg rechnet, umso zurückhaltender sind die Versprechen für künftige Steuersenkungen.

In diesem Umfeld hat die überparteiliche Kommission „Steuergesetzbuch“ mit Vertretern aus Wissenschaft und Politik einen Vorschlag zur Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgelegt. Der Vorschlag beruht auf dem sog. „Kölner Modell“ des Steuerwissenschaftlers Lang von der Universität Köln. Zentrales Anliegen ist, einerseits die nominellen Steuersätze deutlich zu senken und andererseits die Bemessungsgrundlage ebenso deutlich zu erhöhen. Beispielsweise sollen Steuersubventionen wie die Pendlerpauschale rigoros zusammengestrichen werden. Eine weitere Konsequenz dieses Vorschlags wäre, dass die lieb gewonnene Anknüpfung der steuerlichen Bemessungsgrundlage an das handelsbilanzielle Ergebnis in weiten Teilen aufgegeben werden müsste. Dies entspricht im Übrigen auch dem internationalen Trend. Die künftige steuerliche Veranlagung wäre dann sicherlich stark vereinfacht, auch wenn die Steuererklärung „auf einem Bierdeckel“ wohl eine Trümperei bleiben dürfte.

Wohlthuend an diesem Vorschlag ist, dass er sich fundamental von dem bisherigen Stückwerk interessengetriebener Einzelfallregelungen unterscheidet. Es handelt sich zumindest um ein in sich geschlossenes und systematisches Reformwerk. Auch wenn nach der Wahl in Bundesrat und Bundestag die gleichen Mehrheitsverhältnisse herrschen sollten, bleibt fraglich, ob der Reformvorschlag tatsächlich unverändert angenommen wird. Bisher haben es die jeweiligen Interessenvertreter noch immer erreicht, nachteilige Folgen einer grundlegenden Reform mit dem Argument einer unzureichenden Gegenfinanzierung zu Fall zu bringen.

Peter Beck

*Dr. Peter Beck
Rechtsanwalt, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG*

Fortsetzung von Seite 1

an einen Gesellschafter mit Wohnsitz in Deutschland unterliegen i.d.R. nur der deutschen Einkommensteuer und es ist die geltende deutsche Kapitalertragsteuer einzubehalten.

Die Ltd. muss nach englischem Handelsrecht die Buchführung vornehmen und den Jahresabschluss erstellen. Die Buchführung muss zur Aufbewahrung an den Sitzungssitz in England übersandt werden. Nach deutschem Recht muss sie – was aber noch nicht eindeutig geklärt ist – keine Buchhaltung und keinen Jahresabschluss erstellen. Allerdings ist ein Zahlenwerk nach deutschem Handelsrecht zu erstellen, entweder durch gesonderte Buchhaltung oder Überleitungsrechnung. Dabei gelten die deutschen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften und die deutschen handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten.

Publizitätspflichten für die Ltd. müssen nach englischem und nach deutschem Recht beachtet werden. Die Ltd. muss den englischen Jahresabschluss und einen Statusbericht (aktueller Sitzungssitz, Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit, Organe) beim englischen Handelsregister einreichen. Zusätzlich ist die Ltd., wenn sie im deutschen Handelsregister eingetragen ist, verpflichtet, ihren englischen Abschluss auch in Deutschland beim Handelsregister offen zu legen. Für die Ltd. gelten die Bestimmungen der Handwerksordnung. Nach den Satzungen der IHK ist i.d.R. die Pflichtmitgliedschaft gegeben.

Für eine GmbH greift die paritätische Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach dem „Mitbestimmungsgesetz“ und dem Drittelbeteiligungsgesetz. Beide Gesetze setzen voraus, dass das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese gesetzlichen Regelungen weder nach Wortlaut noch durch Analogie auf eine Ltd. angewandt werden können.

Die Übertragung von Anteilen einer Ltd. bedarf keiner notariellen Form, sondern kann durch schriftliche Vereinbarung und Umschreibung im englischen Gesellschaftsregister vorgenommen werden. Bei einer GmbH ist die notarielle Form zwingend. Hinsichtlich der Haftung der Organe im Zusammenhang mit einer Krise oder Insolvenz der Ltd. oder GmbH gibt es praktisch keinen Unterschied.

In Deutschland ist die GmbH & Co. KG eine der häufigsten Gesellschaftsformen, indem eine Kommanditgesellschaft gegründet wird, bei der der einzig persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist. Es ist rechtlich unproblematisch, dass die GmbH gegen eine Ltd. ausgetauscht wird. Im Übrigen bleiben die Gestaltungsmöglichkeiten gleich. Der Hintergrund, statt einer GmbH die Ltd. zu wählen, dürfte wohl darin liegen, dass die Kommanditisten eine von der Kapitalausstattung her preiswerte persönlich haftende Gesellschafterin suchen.

Auswirkungen der IFRS auf Pensionsrückstellungen

Betriebe können sich gegenüber ihren Mitarbeitern verpflichten, bei Erreichen einer vorgesehenen Altersgrenze laufende Pensionen oder Einmalzahlungen zu leisten. Solche Pensionszusagen verpflichten zur Bildung einer Pensionsrückstellung, da die Zahlungen versorgungshalber erfolgen und eine Gegenleistung des Empfängers nicht mehr erbracht wird. Die genaue Berechnung dieser Rückstellung wird im Normalfall einem versicherungsmathematischen Gutachter überlassen. Dabei sind nach deutschen Handelsrechts- und Steuerrechtsvorschriften insbesondere § 249 HGB und § 6a EStG zu beachten. Aufgrund der Internationalisierung der Rechnungslegung werden bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen voraussichtlich auch für den Mittelstand künftig statt der deutschen Bilanzierungsgrundsätze die IFRS bestimmend sein.

Zielsetzung des hier insbesondere zu beachtenden IAS 19 ist die möglichst realitätsnahe Berücksichtigung von (zukünftigen) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Jahresabschluss des verpflichteten Unterneh-

mens. Daraus resultieren verschiedene gegenüber dem HGB/EStG abweichende Berechnungsgrundlagen, die sich auch auf die Höhe der Rückstellung auswirken.

Erhebliche Relevanz besitzt dabei der anzuwendende Rechnungszinsfuß. In der deutschen Steuer- und Handelsbilanz beträgt dieser zurzeit 6%. Laut IAS 19 richtet sich der Zinssatz nach langfristigen Unternehmensanleihen. Ende 2004 betrug der Zinssatz bei normal strukturierten Personenbeständen mit Pensionszusage rund 4,75%. In Hinblick auf die aktuelle Zinssituation wird auch für das deutsche Handelsrecht eine Reduzierung des Zinssatzes von 6% diskutiert. Eine gesetzliche Umsetzung steht allerdings noch aus.

Außerdem sind nach IAS 19, abweichend von der Regelung gemäß HGB, künftige wahrscheinliche Erhöhungen von Renten und Gehältern in die Berechnung einzubeziehen. Bei dynamischen Pensionszusagen erhöhen sich im Falle künftiger Gehaltserhöhungen die Pensionsansprüche. Damit er-

höht sich die Pensionsrückstellung bereits zu einem Bilanzstichtag, an dem diese Gehaltssteigerungen noch nicht rechtsverbindlich zugesagt sind. Die IFRS-Rechnungslegung antizipiert insoweit die zu erwartende Karriereentwicklung. Aufgrund der Inflationsrate sind außerdem auch künftige Rentenerhöhungen anzusetzen.

Im Normalfall ergeben sich somit nach IFRS deutlich höhere Rückstellungsbeträge als nach dem derzeit geltenden deutschen Handelsrecht. Alle Unternehmen mit hohen Pensionslasten sollten daher rechtzeitig überlegen, wie die durch Umstellung der Rechnungslegungssysteme voraussichtlich entstehenden Bilanzlücken geschlossen werden können. Dies gilt natürlich besonders bei aktuell geplanter freiwilliger Umstellung auf IFRS.

Kurz gesagt: Der Vorteil der internationalen Bilanzierung gegenüber den Vorgaben des HGB liegt in der besseren Planbarkeit des Jahresabschlusses bezüglich der Pensionsverpflichtungen.

Mezzanine-Finanzinstrumente: kein Eigenkapital in der IFRS-Bilanz

Mezzanine-Finanzinstrumente weisen sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapital-Elemente auf. In der letzten Ausgabe haben wir die gebräuchlichsten Finanzinstrumente kurz dargestellt und auf die Beurteilung als Eigenkapital oder Fremdkapital in der HGB-Bilanz hingewiesen. Seit 2005 müssen börsennotierte Unternehmen ihren Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS) erstellen. Alle übrigen Unternehmen können diese freiwillig und mit befreiender Wirkung anwenden. Für die IFRS-Bilanz gelten deutlich engere Voraussetzungen für den Eigenkapitalausweis.

Maßgebend für die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital sind die Regelungen des im Jahr 2003 überarbeiteten IAS 32, der Ende 2004 auch EU-Recht wurde. Danach liegt nur dann Eigenkapital vor, wenn dem Unternehmen entsprechende Mittel dauerhaft zur Verfügung stehen und eine Rückzahlung ausschließlich in seiner Entscheidungsbefugnis liegt. Jede Rückzahlungsverpflichtung vertraglicher oder faktischer Art ist eigenkapitalschädlich. Gleiches

gilt für Inhaberkündigungsrechte. Ein Ausweis als Eigenkapital ist nur unter zwei Voraussetzungen möglich: wenn ein uneingeschränktes Recht besteht, die Rückgabe abzulehnen oder ein uneingeschränktes Verbot im Gesetz oder der Satzung geregelt ist.

Diese Sichtweise hat u.a. negative Auswirkungen auf den Eigenkapitalausweis deutscher Personengesellschaften. Da das gesetzlich eingeräumte Kündigungsrecht jedes Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft aufgrund der Regelungen im HGB nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein eigenkapitalschädliches Kündigungsrecht i.S. des IAS 32 gegeben. Das hat zur Folge, dass die nach HGB-Verständnis als Eigenkapital zu qualifizierenden Kapitalkonten der Personengesellschaft in einer IFRS-Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen werden müssen.

Für die bisher in der Praxis gebräuchlichen Mezzanine-Finanzinstrumente bedeutet dies: Ein Bilanzausweis als Eigenkapital nach IFRS kommt praktisch nicht in Frage. Finanzinstrumente, bei denen Rückzahlungsverpflichtungen bestehen (z.B. die typische und atypische

stille Gesellschaft sowie Nachrangdarlehen), sind stets als Fremdkapital auszuweisen. Bei den typischen stillen Gesellschaften ergibt sich dies aus dem gesetzlichen Kündigungsrecht, bei den Nachrangdarlehen aus den üblichen vertraglichen Regelungen. Lediglich bei Genussrechten ist in sehr seltenen Ausnahmefällen ein Eigenkapitalausweis denkbar. Dies setzt stets voraus, dass die Genusscheinbedingungen die Unkündbarkeit vorsehen oder lediglich eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten enthalten. In der Praxis tauchen folgende Konstruktionen auf: Der Inhaber hat kein Kündigungs-, sondern lediglich ein Abtretungsrecht und die Vergütungskonditionen ändern sich nach einer bestimmten Grundlaufzeit (z.B. 10 Jahre) derart, dass zumindest wirtschaftlich mit einer Ablösung durch den Emittenten gerechnet werden kann.

Üblicherweise führt die Umstellung auf IFRS zu einem höheren Eigenkapitalausweis. Für Mezzanine-Finanzinstrumente ist festzuhalten, dass sich bei isolierter Betrachtung in der Regel eine Minderung des Eigenkapitalausweises ergibt.

Unternehmen

Navigationsgerät erhöht den Listenpreis bei Dienstwagenüberlassung

Die Anschaffungskosten für ein Navigationsgerät sind bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regel nicht einzubeziehen. So hat das Finanzgericht Düsseldorf im vergangenen Jahr entschieden.

Nach Meinung des Gerichts handelt es sich bei einem auf Satellitenbasis gestützten Navigationssystem um ein Telekommunikationsgerät im Sinne von § 3 Nr. 45 EStG, dessen Überlassung durch den Arbeitgeber steuerfrei ist.

In der Zwischenzeit hat der Bundesfinanzhof (BFH) dieses Urteil „kassiert“ und entschieden, dass zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Privatnutzung eines Firmenwagens jetzt auch die Anschaffungskosten für ein in das Fahrzeug **eingebautes** Navigationsgerät gehören.

Zwar ließ der Bundesfinanzhof offen, ob es sich bei einer Navigationsanlage tatsächlich um ein Telekommunikationsgerät entsprechend § 3 Nr. 45 EStG handelt. Er stellte aber darauf ab, dass es sich bei dem eingebauten Gerät um kein eigenständiges Wirtschaftsgut handelt, sondern um einen unselbständigen Bestandteil des Fahrzeugs.

Navigationsgeräte, die getrennt vom Fahrzeug genutzt werden können, dürften allerdings – wie auch Auto-telefone – bei der Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung unberücksichtigt bleiben.

Steuern

Vorläufige Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren

I. Wegen der großen Zahl von Rechtsbehelfen hat die Finanzverwaltung gemäß BMF-Schreiben vom 27.6.2005 die **Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen** bei folgenden anhängigen Musterverfahren angeordnet:

1. Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 EStG)
2. Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgewinne) für Veranlagungszeiträume (VZ) ab 2000 (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)
3. Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften für VZ ab 2000 (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG)
4. Anwendung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende für VZ ab 2004 (§ 24 b EStG)
5. Gewährung des Haushaltsfreibetrags für die VZ 2002 und 2003 (§ 32 Abs. 7 EStG)
6. Anwendung des § 32c EStG für die Veranlagungszeiträume 1994-2000 (Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften)
7. Höhe des Behindertenpauschbetrags (§ 33b Abs. 3 EStG)
8. Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003 geänderten Vorschriften
9. Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten/Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung, die nach den gesetzlichen Regelungen den Mitgliedern des deutschen Bundestags gewährt werden.

II. Nach zwei Finanzgerichts-Urteilen ist ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig (X R 11/05), das eine enorme Breitenwirkung haben kann. Dabei geht es um die Folgen (sog. unechte Rückwirkung) des Alterseinkünftegesetzes, die sich auf die **Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung**, zu berufsständischen Versorgungswerken und privaten

Lebensversicherungen beziehen, sofern letztere die Versicherungsleistung in Form einer Rentenzahlung vorsehen.

Da das Alterseinkünftegesetz die späteren Renten zunehmend steuerpflichtig macht, stellt sich die Frage, ob diese Beiträge an Stelle des bisher nur beschränkten Sonderausgabenabzugs als Werbungskosten abgezogen werden können. Der Sonderausgabenabzug wird bereits durch die sonstigen Beiträge (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen etc.) ausgeschöpft und wirkt sich deshalb steuerlich nicht oder nur eingeschränkt aus. Diese Argumentation stützt sich auf den gesetzlich normierten Vorrang der Werbungskosten/Betriebsausgaben vor den Sonderausgaben.

Nach Auffassung der Kläger handelt es sich bei den Arbeitnehmeranteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung um unbegrenzt abzugsfähige (vorweggenommene) Werbungskosten im Rahmen der Besteuerung nach § 22 EStG (Rentenzahlungen). Daher ist zu überprüfen, ob sich die Arbeitnehmeranteile im Rahmen der Sonderausgaben bereits voll ausgewirkt haben. Ist dies nicht der Fall, sollte der Bescheid nicht rechtskräftig werden. Unter Hinweis auf das Verfahren beim BFH sollte das Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO beantragt werden. Nach derzeitigem Meinungsstand der Finanzverwaltung ist mit einer Aussetzung der Vollziehung (vorerst) nicht zu rechnen.

III. Ein weiteres Verfahren ist noch in einem Frühstadium: Das FG Münster soll klären, ob der **Solidaritätszuschlag** zur Einkommensteuer im Jahre 2002 verfassungsgemäß ist (12 K6263/03E). Der 1995 für kurzfristige punktuelle Notstände eingeführte Solidaritätszuschlag sei seit spätestens 2002 nicht mehr als kurzfristig anzusehen, so die Kläger.

Ein Vorläufigkeitsvermerk kommt bisher nicht in Betracht, weil dies erst bei Rechtshängigkeit beim Bundesverfassungsgericht oder beim BFH möglich wäre. Grundsätzlich sollte Einspruch erhoben werden, um die Bescheide offenzuhalten. Das Finanzgericht Münster wird voraussichtlich noch in diesem Jahr darüber entscheiden.

Quellensteuerentlastung im Verhältnis zur Schweiz

Die Schweiz wird bei der Behandlung von Zins- und Lizenzzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen einem Mitgliedstaat der EU gleichgestellt. Ein Schreiben des BMF vom 28.6.2005 (IV B 1 – S 1316 – 42/05) besagt, dass verbundene Unternehmen bei entsprechenden Voraussetzungen – wie bei Unternehmen in der EU – von der Quellensteuer befreit werden.

Das BMF bezieht sich auf Art. 15 des Zinsabkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz (ABl. EU 2004, L 385/34) in Verbindung mit dem Beschluss 2004/911/EG des Rates vom 2.6.2004. Demnach ist die Entlastung von Quellensteuer nach den Regelungen der EU Mutter-Tochter-Richtlinie und der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtli-

nie im Verhältnis zur Schweiz entsprechend durchzuführen. Bis zur Umsetzung in nationales Recht durch eine Änderung der §§ 50g und 50h EStG ist bei Anträgen auf Entlastung von der deutschen Quellensteuer, die nach dem 30.6.2005 gezahlt werden, wie folgt zu verfahren:

Ist eines der verbundenen Unternehmen ein Unternehmen der Schweiz oder ist eine in der Schweiz gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der EU Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren, ist § 50g EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Schweiz einem Mitgliedstaat der EU gleichgestellt ist. Das BMF definiert „ein Unternehmen der Schweiz“ als Unternehmen, das in der Rechtsform einer AG, GmbH oder KG auftritt, nach dem Steu-

errecht der Schweiz dort ansässig ist und nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für steuerliche Zwecke als außerhalb der EU oder der Schweiz ansässig gilt und unbeschränkt der schweizerischen Körperschaftsteuer unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein. Für das Quellensteuerentlastungsverfahren ist § 50d EStG heranzuziehen. Auf Antrag werden danach die KapESt und die § 50a EStG-Steuer für Lizenzgebühren in Anwendung der §§ 50 ff. EStG nicht erhoben.

Für die Entlastung von Quellensteuern in der Schweiz muss das zuständige inländische Finanzamt entsprechend § 50h EStG bestätigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist.

Finanzgericht mahnt Finanzamt zum fairen Verhalten



Thomas Vogl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Unsere Steuergesetze werden immer komplizierter. Dies beklagen alle, die damit zu tun haben, bereits seit Jahren – übrigens auch, entgegen einer häufig geäußerten Meinung, die steuerberatenden Berufe. Leider kann nicht ernstlich damit gerechnet werden, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zukunft ändert. Auch die viel erwähnte und vorgeführte „Bierdeckel-Steuererklärung“ dürfte wohl nur ein Wunschtraum bleiben.

Wenn also in dieser Hinsicht keine Erleichterung zu erwarten ist, dann sollte die Finanzverwaltung wenigstens den Steuerbürger nicht noch zusätzlich mit den Mitteln des formellen Steuerrechts in die Zange nehmen. Das FG Baden-Württemberg musste in einem Urteil vom 9.12.2004 (3-K-61/03) das Finanzamt auf seine Pflicht zum fairen Verhalten verweisen.

Worum ging es? Zunächst um ein leidiges Thema, die verdeckte Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften wegen der ganzen oder teilweisen Nichtanerkennung des Gesellschafter-Geschäftsführergehaltes.

Immer wieder kommt es dabei zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsführern und der Finanzverwaltung. In der Regel werden das Gehalt oder andere Vergütungen für Leistungen an die Gesellschaft im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Kapitalgesellschaft aufgegriffen. Wird dann eine Vergütung seitens der Finanzverwaltung nicht anerkannt und als verdeckte Gewinnausschüttung der Gesellschaft gewürdigt, entfällt bei der Gesellschaft der Betriebsausgabenabzug. Der Gesellschafter hat aber den gleichen Betrag bereits als Gehalt versteuert. Jetzt möchte er natürlich das voll steuerpflichtige Gehalt gegen Dividendeneinkünfte, die nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern sind, austauschen.

Leider ist sein Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr aber bereits bestandskräftig und es findet sich auch keine Regelung in der Abgabenordnung, die diese Bestandskraft durchbricht. Es bleibt also bei der vollen Versteuerung beim Gesellschafter und dem Nichtabzug bei der Gesellschaft. Obwohl dieser Konflikt seit Jahrzehnten immer wieder vorkommt, ist es dem Gesetzgeber bis jetzt nicht gelungen, hier Abhilfe zu schaffen.

Will ein Steuerbürger oder sein Berater nun Vorsorge treffen, um durch „Offenhalten“ seines Einkommensteuerbescheides aus dieser Falle herauszukommen, so gibt es nur eine sichere Möglichkeit, nämlich einen Bescheid mit Vorläufigkeitsvermerk gem. § 165 AO. Dies beantragte der Vorstand/Aktionär einer AG für seinen Einkommensteuerbescheid, zumal das Finanzamt sich bei der AG durch Körperschaftsteuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung eine spätere Beurteilung aller Sachverhalte offen gehalten hatte. Den Antrag lehnte das Finanzamt ab, der Vorstand erhob Klage, so dass das Finanzgericht entscheiden musste. Das Gericht verwies darauf, dass es ein Gebot fairen Verhaltens auch im Steuerrecht und auch von einer Steuerbehörde gibt. Wenn auf der einen Seite die Bescheide der Gesellschaft für eine Nachprüfung offen gehalten werden, dann muss das Finanzamt auch die Abänderbarkeit für den Gesellschafter gewährleisten.

Eigentlich ein selbstverständliches Gebot. Aber offenbar sahen das die Einkommensteuer-Referenten der Länder nicht so, denn sie hatten in 2002 eine gegenteilige Dienstanweisung erteilt.

Es bleibt zu hoffen, das die Aufforderung zum fairen Verhalten in der Verwaltung weiter verbreitet wird und vielleicht erreicht sie ja sogar den Gesetzgeber, der für diese und vergleichbare Fälle – die es leider vielfach gibt – das Fairplay in einer gesetzlichen Regelung verankern könnte.

Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten und Entgeltumwandlungen – ein flexibles Instrument

In den letzten Jahren sind sukzessive gesetzliche Verbesserungen eingeführt worden, die die Vereinbarung von Arbeitszeitkonten in den Unternehmen gefördert haben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben den gesetzlichen Rahmen in der Praxis mit vielfältigen Formen der Arbeitszeitflexibilisierung ausgefüllt.

Mit der Flexibilisierung von Arbeitszeiten wurden vor allem betriebliche Erfordernisse wie die Pufferung von Kapazitäten ohne Überstundenzuschläge mit dem Bedürfnis der Arbeitnehmer nach einem kontinuierlichen Arbeitseinkommen in Einklang gebracht. **Allerdings haben nicht alle Unternehmen und Mitarbeiter den erweiterten gesetzlichen Rahmen für die Arbeitszeitflexibilisierung als Möglichkeit erkannt, in begünstigter Form Mittel für z.B. Vorruhestand, Teilzeit, Sabbatzeiten und Altersvorsorge anzusammeln.**

Wertguthaben im Sinne des SGB IV werden in der Regel durch Arbeitszeitkonten begründet, die dadurch entstehen, dass Mehrarbeit im Vergleich zur Regelarbeitszeit geleistet wird. Wertguthaben können aber auch durch Verzicht auf Lohn oder Gehalt und auf Einmalzahlungen wie zum Beispiel Weihnachts-

geld aufgebaut oder vergrößert werden. Wertguthaben sind grundsätzlich gegen Insolvenz des Arbeitgebers zu schützen, damit der Arbeitnehmer kein Risiko beim Ansammeln von Wertguthaben durch vorgeleistete Arbeitszeit oder Lohnverzicht eingehen muss.

Ein Wertguthaben im Sinne des SGB IV liegt (neben weiteren Voraussetzungen) nur dann vor, wenn die spätere Freistellung und die hierfür geltenden Regelungen schriftlich festgelegt sind, sei es durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelabrede. Dabei kann z.B. vereinbart werden, dass das Wertguthaben für eine längere Freistellungsphase in der Altersteilzeit, eine Vorruhestandszeit, eine Teilzeitarbeit oder für ein Sabbatjahr u.a.m. verwendet wird.

Geeignete Vereinbarungen sehen auch vor, wie ein Wertguthaben, das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht durch Freistellung abgebaut worden ist, zur Auszahlung an den Arbeitnehmer (als eine Art von ergänzender Altersvorsorge) oder an dessen Erben gelangt. Inzwischen kann auch die Überführung eines restlichen Wertguthabens in eine Form der betrieblichen Altersversorgung unter Einhaltung der entsprechenden

gesetzlichen Vorschriften vertraglich vereinbart werden.

Der ökonomische Charme solcher Vereinbarungen erschließt sich, wenn man Folgendes beachtet: Wertguthaben, die für die Auszahlung von Arbeitseinkommen in der Freistellungsphase angespart werden, unterliegen erst dann der Besteuerung und der Sozialversicherungspflicht, wenn sie ausgezahlt werden. Die Vereinbarungen können eine Verzinsung oder eine Auslagerung, z. B. auf Fonds vorsehen. Das bedeutet eine Bildung von Arbeitnehmervermögen aus Brutto – statt aus Nettoeinkünften – mit entsprechend höheren Renditen. Der spätere steuerliche Zufluss kann zur Erzielung von Progressionsvorteilen eingesetzt werden.

Der zusätzliche, praktische Charme für den Arbeitnehmer liegt in der hohen Flexibilität des Abrufs von Wertguthaben.

Der Arbeitgeber muss für seinen Erfüllungsrückstand handelsrechtlich und steuerlich Rückstellungen bilden. Er spart aber bis zur endgültigen Auszahlung – soweit keine Auslagerung an externe Geldsammelstellen erfolgt – Liquidität.

Unternehmen

Abfärbung im Wandel der Rechtsprechung

Während § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG die mögliche Abfärbung der gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte regelt, bestimmt § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG die gewerbliche Prägung einer Personengesellschaft, wenn bei dieser ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind. Für beide Sachverhalte ist die Rechtslage in Bewegung geraten.

Für die Umqualifizierung der Einkünfte einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft hat der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Danach führt die Beteiligung einer vermögensverwaltenden KG (Obergesellschaft) mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an einer gewerblich tätigen anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) nicht dazu, dass die gesamten Einkünfte der KG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten. Durch Beteiligungseinkünfte

i.S. des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG allein erfolgt keine Abfärbung der gewerblichen Einkünfte auf die übrigen Einkünfte. Das BMF reagierte mit einem Nichtanwendungserlass. Die Finanzverwaltung bleibt bei ihrer in den Einkommensteuerrichtlinien (R 138 Abs. 5 S. 4) geäußerten Auffassung. Geplant ist, die Abfärbewirkung im Sinne der bisherigen Beurteilung durch Gesetzesänderungen sicherzustellen. Begründet wird dies mit Folgewirkungen und komplizierten Übergangsfragen, die durch die geänderte Rechtsprechung aufgeworfen werden, wenn sich die Annahme von Betriebsvermögen bei der Obergesellschaft rückwirkend als unrichtig erweisen würde. Da dies vermieden werden soll, denkt das BMF offensichtlich an eine rückwirkende Gesetzesänderung. Je nach Gestaltungsabsicht sind Rechtsbehelfe gegen die Rückwirkung zu prüfen. Es ist Vorsicht geboten, schon vor einer Entscheidung vermögensverwaltende

Personengesellschaften an gewerblichen Personengesellschaften zu beteiligen, es sei denn, die mögliche Abfärbung ist gewollt.

Das Niedersächsische FG hat entschieden, dass keine gewerbliche Prägung gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG erfolgt, wenn ausschließlich ausländische Kapitalgesellschaften ohne Niederlassung in Deutschland als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind. Das Gericht prüfte dabei die Entstehungsgeschichte von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG und die systematische Auslegung unter Berücksichtigung von KStG und GewStG. Schließlich widerspreche eine gewerbliche Prägung durch die Beteiligung einer ausländischen Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft dem Sinn und Zweck von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH eingelegt, so dass es für gestaltende Folgerungen zu früh ist.

Unternehmen

Finanzplandarlehen eines Kommanditisten kann sein Verlustabzugspotential erhöhen

Kann ein Darlehen eines Kommanditisten an die Kommanditgesellschaft (KG) so gestaltet werden, dass es dem steuerlichen Eigenkapital, also dem Kapitalkonto des Kommanditisten, zugerechnet wird und so sein Verlustabzugspotential erhöht? Es kann, stellt der BFH in seinem Urteil vom 7.4.2005 (IV R 24/03) klar. Allerdings müssen bestimmte Voraussetzungen beachtet werden.

Grundsätzlich kann ein Kommanditist Verluste nur bis zur Höhe seines steuerlichen Eigenkapitals mit anderen positiven Einkünften ausgleichen. Die übersteigenden Verluste werden auf die Folgejahre vorgetragen und können mit künftigen Gewinnen verrechnet werden. Die Höhe des steuerlichen Eigenkapitals muss weder der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage entsprechen noch dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Es kann sich auch aus mehreren einzelnen Konten (z.B. Pflichteinlage-, Rücklage-, Verlustvortragkonto) zusammensetzen. Irrelevant für die Beurteilung als steuerliches Eigenkapital sind die Bezeichnung des jeweiligen Kapitalkontos oder die Behandlung als Eigen- bzw. Fremdkapital in der Handelsbilanz.

Planmäßig in die Finanzierung einer KG einbezogene Gesellschafterdarlehen hatte der

Bundesgerichtshof (BGH) in einer Entscheidung aus 1988 als „Finanzplandarlehen“ bezeichnet. Diese rechnen lt. BGH unter folgenden Voraussetzungen zum haftenden Kapital einer KG: günstige Konditionen, lange Laufzeit, keine einseitige Möglichkeit zur Kündigung, Rückforderung nur als Abfindungs- oder Liquidationsguthaben, Unentbehrlichkeit zur Verwirklichung der Gesellschaftsziele.

Erstmals hat nun der BFH entschieden, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall Gesellschafterdarlehen – und damit auch Finanzplandarlehen – steuerliches Eigenkapital darstellen:

Erste Voraussetzung ist, dass das Darlehen vom Kommanditisten während des Bestehens der Gesellschaft nicht gekündigt werden kann. Im Urteilsfall wurde das Darlehen für die Laufzeit der Kommanditbeteiligung gewährt und nur der Gesellschaft als Darlehensnehmerin stand ein vorzeitiges Rückzahlungsrecht zu.

Als zweite Voraussetzung ist der Vertrag so zu gestalten, dass das Darlehen bei Ausscheiden des Kommanditisten oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft mit einem eventuell bestehenden negativen Kapitalkonto verrechnet

wird. Damit nimmt das Darlehen an Verlusten der Gesellschaft teil und unterliegt der gesamthänderischen Bindung.

Ob Unverzinslichkeit oder Gewinnabhängigkeit der Verzinsung des Darlehens als weitere Voraussetzung vorliegen muss, hatte der BFH nicht zu entscheiden, da das Darlehen im Urteilsfall unverzinslich gewährt worden war. Jedoch dürfte eine normale, gewinnunabhängige Verzinsung die Einordnung des Darlehens als steuerliches Eigenkapital nicht gerade erleichtern.

Anders als der BGH stellt der BFH in seiner Entscheidung nicht darauf ab, ob das Darlehen in den Finanzierungsplan der Gesellschaft einbezogen ist und dem Gesellschaftsvertrag zufolge zusammen mit der Bareinlage gewährt werden muss.

Im Gegensatz zu Finanzplandarlehen erhöhen lediglich Kapital ersetzende Darlehen das steuerliche Kapitalkonto nicht, da sie nur Eigenkapitalersatzfunktion übernehmen, wenn sich die Gesellschaft in der Krise befindet. Währenddessen behalten Finanzplandarlehen ihren Charakter als materielles Eigenkapital, unabhängig von einer eventuellen Krisensituation der Gesellschaft mangels Kündbarkeit seitens des Kommanditisten.

Unternehmen

Typisierende BFH-Rechtsprechung verfassungsgemäß

Das BVerfG billigt in einer Entscheidung vom 4.2.2005 (2 BvR 1572/01) die typisierende Rechtsprechung des BFH zum gewerblichen Grundstückshandel (sog. 3-Objekt-Grenze). Der Beschwerdeführer hatte von insgesamt 26 voll fremdfinanziert erworbenen Immobilien drei Objekte innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb und weitere zwei Objekte innerhalb weiterer neun Monate veräußert. Seine Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen die BFH-Entscheidung, die von einem gewerblichen Grundstückshandel ausging. Das BVerfG stellt klar, dass der Zahl der Objekte und dem zeitlichen Abstand von Anschaffung bzw. Bebauung und Verkauf für die Beurteilung, ob ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, indizielle Bedeutung beigemessen werden kann. Diese Indizwirkung führt aber zu keiner unwiderlegbaren Vermutung. Der Steuerpflichtige kann im Einzelfall besondere Umstände darlegen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen können.

Unternehmen

Gewerblicher Grundstückshandel durch Einschalten naher Angehöriger

Mit dem gewerblichen Grundstückshandel befasst sich der BFH erneut in einem Urteil vom 15.3.2005 (X R 39/05, 1541). Es geht u.a. um die Frage der Steuerumgehung bei Einschaltung von nahen Angehörigen. Der Kläger hatte mehrere Grundstücke erworben und kurze Zeit später an seine Söhne verkauft. Die Grundstücke wurden von den Söhnen teilweise an eine GmbH weiterveräußert, die die Erschließung der Grundstücke übernahm. Sowohl die Einbeziehung der GmbH als auch die Vertragsgestaltung wurde allein vom Kläger gesteuert. Die restlichen Grundstücke wurden an eine Gemeinde veräußert. Wegen der ertragsteuerlichen Beurteilung dieser Vorgänge, insbesondere der erzielten Veräußerungsgewinne, kam es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zum Streit. Der BFH ist der Auffassung, dass die Grundstücksgeschäfte und der durch die

Veräußerung erzielte Gewinn dem Kläger als Unternehmer steuerrechtlich trotz Zwischenschalten seiner Söhne zuzurechnen sind. Durch das Einschalten von nahen Angehörigen kann ein Steuerpflichtiger nicht verhindern, dass ihm die Einkünfte zugeordnet werden, wenn er die Einrichtung und Verwertung der Objekte steuert. Daher sind ihm auch die Erlöse aus der Veräußerung zuzurechnen. Unternehmer im Sinne eines Zurechnungssubjektes gewerblicher Tätigkeit (§ 15 EStG) ist dabei derjenige, der die steuerbare Tätigkeit „unternimmt“. Der Kläger hat seinen Söhnen die von ihm selbst unternehmerisch erwirtschaftete Geschäftschance überlassen, die von ihnen ohne unternehmerisches Wirken genutzt worden ist. Dem Kläger ist mithin der wirtschaftliche Erfolgsstatbestand des Grundstückshandels steuerrechtlich zuzurechnen.

Unternehmen

Keine Aussetzung des Verfahrens wegen Verfassungswidrigkeit der Gewerbesteuer

Ein Klageverfahren gegen einen Gewerbesteuermessbescheid muss trotz der anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen die Gewerbesteuer nicht ausgesetzt werden.

Das hat der BFH mit Beschluss vom 15.3.2005 entschieden. Eine Aussetzung würde zum Stillstand des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen. Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass er nicht erwartet, dass das Bundesverfassungsgericht die Gewerbebeitragsteuer für verfassungswidrig erklären wird. Selbst wenn die Gewerbebeitragsteuer für verfassungswidrig befunden würde, sei eine rückwirkende Nichtigkeitsklärung des Gewerbesteuergesetzes unwahr-

scheinlich. Im Übrigen könne ein Gewerbesteuermessbescheid niemals zu einer verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung führen, da sich die tatsächliche Steuerbelastung erst aus dem Gewerbesteuerbescheid selber ergäbe. Der Beschluss des BFH zeigt sehr deutlich, dass das Gericht den Verfassungsbeschwerden gegen die Gewerbesteuer geringe Erfolgsaussichten einräumt. Auch wenn eine Aussetzung des Verfahrens in Gewerbesteuerfällen kaum zu erreichen ist, besteht immer noch die Möglichkeit, Gewerbesteuermessbescheide für vorläufig erklären zu lassen. Auf diesem Wege bleibt eine Änderungsmöglichkeit für den Gewerbesteuermessbescheid für den Fall einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestehen.

Alle Steuerzahler

Zur Verfassungswidrigkeit von Spekulationsgeschäften

Erneut muss sich der BFH mit der Rechtmäßigkeit der Besteuerung von Gewinnen aus sog. Wertpapierspekulationsgeschäften beschäftigen. In einem Revisionsverfahren (IX R 49/04) ist zu klären, ob auch für das Veranlagungsjahr 1999 ein Erhebungsdefizit bestand, d.h. eine lückenhafte Besteuerung dieser Einkünfte vorliegt und die Regelung damit nichtig ist. Mit Urteil vom 9.3.2004 hat das BVerfG bereits für die Jahre 1997 und 1998 die Besteuerung von Spekulationseinkünften für nichtig erklärt. Im aktuellen Ver-

fahren hat der BFH das BMF um Stellungnahme gebeten, ob und ggf. in welchem Umfang die Finanzbehörden von der seit 1.4.2005 gesetzlich verankerten Möglichkeit des Kontenabrufs bereits für 1999 Gebrauch machen werden. Neben der Besteuerung der Spekulationseinkünfte ist die Frage nach dem Kontenabruf insbesondere auch von Bedeutung dafür, in welchem Umfang mit Ermittlungstätigkeiten der Finanzverwaltung für vergangene Jahre durch Kontenabruf gerechnet werden muss.

Alle Steuerzahler

Endgültiges Aus für das „Ping-Pong-Verfahren“

Die Feststellung über Art und Höhe der Einkünfte von Partnergesellschaftern liegt allein bei den für die Gesellschafter zuständigen Finanzämtern („Gesellschafter-FA“). Diese Auffassung der Finanzverwaltung hat der Große Senat des BFH am 11. 4. 2005 (GrS 2/05) bestätigt. Streitpunkt war die Feststellung von Einkünften eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft („Zebra-Gesellschaft“) beteiligten Gesellschafters.

Einige Senate des BFH hatten das so genannte „Ping-Pong-Verfahren“ befürwortet: Der Feststellungsbescheid des für die Gesell-

schaft zuständigen Finanzamts („Gesellschafts-FA“) ist danach Grundlagenbescheid für den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafter-FA hinsichtlich des Anteils an den Einkünften. Im Folgebescheid des Gesellschafter-FA wäre dann über die Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte zu entscheiden. Dieser Folgebescheid wiederum wäre Grundlage für die dann folgende Entscheidung des Gesellschafts-FA über die Höhe der gewerblichen Einkünfte. Das jetzt abgelehnte Hin und Her zwischen den Finanzämtern hätte zu einer erheblichen Verkomplizierung des Verfahrens geführt.

Steuern

Vorsteuerabzug bei Bewirtungskosten

Die Beschränkung des Vorsteuerabzugs bei Bewirtungskosten auf 80 bzw. 70% ist nicht mit europäischem Recht vereinbar. Auf ein entsprechendes Urteil des BFH vom 10.2.2005 (V R 76/03) haben wir bereits in der letzten Ausgabe hingewiesen. Jetzt hat auch das Bundesfinanzministerium reagiert. Die Finanzverwaltung wird die jetzige Regelung des §15 Abs. 1a Nr. 1 UStG betreffend die Einschränkung des Vorsteuerabzugs auf Bewirtungskosten bei nach allgemeiner Auffassung angemessenen Bewirtungskosten nicht mehr anwenden.

Vorsteuerabzug kann selbst in Fällen geltend gemacht werden, in denen der Betriebsausgabenabzug versagt wird, weil die Ausgaben nicht einzeln und getrennt aufgezeichnet worden sind. Voraussetzung ist, dass nachweislich betrieblich bedingte Aufwendungen vorliegen und die übrigen Bedingungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Nach Auffassung des BMF sind o.g. Grundsätze für alle noch nicht bestandskräftigen und künftigen Steuerfestsetzungen anwendbar. Eine entsprechende Änderung des Umsatzsteuergesetzes soll folgen.

Impressum

Herausgeber:
ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:
Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt
von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.